



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

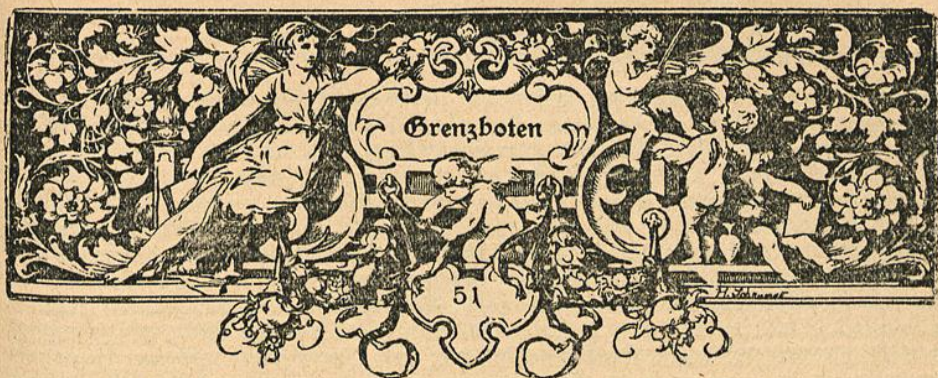
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Conrad, M.: Zu den geplanten Reichssteuern auf das Einkommen. II.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Zu den geplanten Reichssteuern auf das Einkommen

Don Regierungsrat M. Conrad

II.

Nzwischen sind die neuen Steuergesetzentwürfe der Nationalversammlung zugegangen. Sie erfordern noch eine weitere Beleuchtung, als sie im Aufsatz der Nummer 49 der Grenzboten gegeben ist

Was das Einkommensteuergesetz betrifft, so soll zunächst noch auf einige Sonderfragen eingegangen werden, wenn auch eine ins Detail gehende Besprechung, die den Entwurf einigermaßen erschöpft, über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgehen würde. Was die Begründung des Entwurfs anbelangt, so macht er in unserer Situation einen eigenartig weltfremden Eindruck. Sie gibt sich mit einem großen Rüstzeug theoretischer Erörterungen, wägt die verschiedenen in der Literatur aufgestellten Steuertheorien gegeneinander ab und kommt regelmäßig aus diesen theoretischen Erwägungen zu ihren Schlussfolgerungen, während doch in den wichtigeren Einzelfragen es den Anschein hat, als ob nur ein Gesichtspunkt bestimmend ist: In welcher Weise läßt sich der höchste Steuerertrag herauspressen? An den in unserer Lage doch allein wichtigen praktischen Fragen geht sie mit merkwürdiger Konsequenz vorbei. Für den Erlaß von Gesetzen dürfen doch nur in ganz beschränktem Maße theoretische Erwägungen bestimmend sein. Die Schöpfung der Theorie eines Gesetzes ist nachher Sache der Wissenschaft und Rechtsprechung, um für die Ausfüllung der unvermeidlichen Lücken jedes Gesetzes der Rechtsprechung die feste Richtschnur zu geben. Die Schöpfung des Gesetzes selbst aus rein theoretischen Erwägungen führt meist zu einer Vergewaltigung der Praxis, und hinterher steht man im Leben vor praktischen Konsequenzen, die erschreckend wirken. Waren aber tatsächlich bei dem Entwurf eines Gesetzes praktische Erwägungen maßgebend und werden sie in der Begründung gleichwohl vorwiegend aus theoretischen Gesichtspunkten gefolgert, so wirkt das als Verschleierung, die den gesetzgebenden Körperschaften den wirklichen Einblick in die Tragweite des Gesetzes erschwert, wenn nicht unmöglich macht. Besonders bedenklich ist das jetzt in unserer Situation und bei Gesetzen, die, wie die vorliegenden, eine völlige Umgestaltung unseres Volkswirtschaftslebens zur Folge haben. Wir wollen alle aus unserer furchtbaren finanziellen Not heraus. Bei keiner Partei ist der Wille vorhanden, dem entgegen zu arbeiten. Darum war, wenn überhaupt je, so hier, es unbedingt erforderlich, mit aller Energie bei jeder Einzelbestimmung die praktische Tragweite voran zu stellen und ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eingehend klar zu legen. Dazu war vor allen Dingen erforderlich, an der Hand des gesamten, der Regierung zu Gebote stehenden statistischen Materials eine eindeutige Bilanz unserer Volks-

wirtschaft zu geben, waren die gesamten in Betracht kommenden Schulden von Reich, Einzelstaaten und Gemeinden klarzulegen, die Aktiva zu ermitteln, die im Nationalvermögen diesen Schulden gegenüberstehen, und waren dann an der Hand der Zahlen früherer Steuerergebnisse die praktischen Wirkungen der geplanten Steuern durch Vergleich bis ins einzelne zu durchleuchten. Von all dem gibt die Begründung der neuen Gesetze nichts. Der Herr Reichsfinanzminister hat in seiner Einleitungsrede hervorgehoben, daß die jetzige Steuerreform die steuerliche Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes bis zu ihrer Grenze ausschöpfen wollte. Wie soll den Parlamenten ohne eine solche Begründung die Möglichkeit gegeben werden, auch nur die Hauptfrage, die doch über allen anderen steht, nachzuprüfen, ob nicht die von weitesten Kreisen (nicht nur der Opposition) gehegte Besorgnis begründet ist, daß die jetzigen Steuergesetze über die Leistungsfähigkeit unserer Volkswirtschaft hinausgehen und sie vernichten? Um so notwendiger war eine solche Begründung, da es sich ja um Material handelt, das der Öffentlichkeit nur ganz beschränkt zugänglich ist. Soweit Material vorhanden ist, ist es durch die völlige Umgestaltung unseres Wirtschaftslebens veraltet, und ein Eingehen auf dasselbe hat für die Kritik der Steuer kaum einen Sinn. Es ist möglich, daß dieses Material der Regierung teilweise selbst nicht zu Gebote stand. Dann war es durch eingehende Erhebungen zu beschaffen. Unsere an dem Kern der Dinge häufig vorbeigehende öffentliche Statistik ist ja während des Krieges schon mehrfach in ähnlichen Lagen gewesen. So fehlte uns beim Eintritt in die Zwangswirtschaft z. B. eine brauchbare Anbaustatistik. Es kann doch nicht angenommen werden, daß die Regierung aus Zeitersparnis sich selbst nicht die gehörigen Einblicke verschafft habe, das wäre doch Babanquespiel. Wir stehen schon längst im praktischen Staatsbankrott mitten drin. Wie soll ein Bankrotteur aus seiner furchtbaren Lage anders herauskommen, als daß zunächst einmal eine wahrheitsgetreue Bilanz der Aktiva und Passiva als Grundlage gelegt wird und die verschiedenen Möglichkeiten zur Sanierung sorgfältig gegeneinander abgewogen werden, und daß untersucht wird, ob überhaupt noch Sanierungsmöglichkeiten gangbar sind, oder ob die geplanten Wege nur dazu dienen, den Bankrott noch etwas hinauszuschieben und dann um so furchtbarer zu machen? Ein Privatmann, der diese Prüfung unterläßt, wird strafbar, hier aber handelt es sich um das Wohl und Wehe des deutschen Volkes. Es gibt weite Kreise, die heute schon glauben, daß ein Staatsbankrott in begrenztem Umfange für die Allgemeinheit weniger schädlich sei, als unsere jetzige Steuerreform. Auch dem Auslande gegenüber kann uns eine solche Klarlegung nur förderlich sein. Scheut man aber vor einer Veröffentlichung zurück, so bleiben ja die Kommissionen. Es ist möglich, daß beabsichtigt wird, diesen die erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Wir haben seit der Revolution den Parlamentarismus in seiner weitgehendsten Form. D. h. die Volksvertretung ist für die getroffenen Entscheidungen verantwortlich, sie macht die Gesetze, sie lehnt es ab, auf die Autorität und das Vertrauen hin, das die Regierung bei der Mehrheit genießt, Regierungsvorlagen lediglich zuzustimmen, sie will sachlich prüfen und entscheiden. Darum vollkommene Klarheit und Offenheit bis in die letzten Konsequenzen! Mit sogenannten politischen Gründen für die Entscheidung ist in der verzweifeltsten Lage, in der wir uns befinden, nichts getan. Nur ernste, sachliche Arbeit kann uns nützen.

Über die Einzelheiten des Einkommensteuergesetzes mag folgendes bemerkt werden.

Der Entwurf bricht mit dem herkömmlichen Einkommensbegriff, wie er sich in der früheren Gesetzgebung durchgesetzt hat. Danach gelten als Einkommen nur die aus dauernden Quellen regelmäßig fließenden Einnahmen. Der Entwurf stellt grundsätzlich jede, auch die einmalige größere Einnahme unter die Steuer, auch die Gewinneinnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, von Wertpapieren, Patenten, Firmenrechten, verkaufter Praxis, Lotteriegewinnen und ähnlichem. Das Bedenkliche bei dieser Erweiterung des Einkommensbegriffs ist, daß es sich bei solchen Rechtsgeschäften vielfach um Änderung lediglich in der Vermögens-

anlage handelt und daß, nach den praktischen Begriffen, niemand solche Einnahmen als sein jährliches Einkommen bezeichnen wird. Diese Regelung läuft darauf hinaus, unter dem Vorgeben der Einkommensteuer eine außerordentlich scharfe Besteuerung des Vermögenszuwachses zu erheben. Man denke an die Sätze des Tarifs, die bis zu 60 Prozent gehen! Die Nachlässe der §§ 21—24 sind so unbedeutend, daß sie gar nicht ins Gewicht fallen. Diese Vermögensbesteuerung via Einkommensteuer wird mehr als wohl erwartet den Verkehr mit investierten Werten lähmen und auf das Wirtschaftsleben beengenden Einfluß üben. Sie ist auch steuerlich ungerecht, weil solche Geschäfte zum großen Teil unter Sondersteuern fallen (Umsatzsteuer, Wertzuwachssteuer usw.) und, wie sich voraussehen läßt, in Zukunft noch in erheblich höherem Maße unter solche Sondersteuern fallen werden.

In ganz besonderem Maße aber wird das Unzweckmäßige und durchaus Ungerechte dieser Ausdehnung der Einkommensteuer zu einer jährlichen Wertzuwachssteuer, wenn man sich den Wertzuwachs oder Gewinn, der versteuert wird, näher ansieht. Zugrunde gelegt wird unser inländischer Preis, d. h. also die Papiermarkwährung. Nun hat aber die Papiermark auch im Inlande nur den vierten oder fünften Teil des Wertes der früheren Friedens- (Gold-)mark. Also auch bei gleichem Wert müssen alle Objekte einen vier- bis fünffach höheren Preis in Papiermark haben, als früher in Friedenswährung. Und der Wert der Papiermark sinkt beständig weiter! Ist ein Objekt heute in Papiermark nur dreimal so teuer als früher in Friedensmark, so muß sogar eine absolute Wertverminderung des Objektes vermutet werden, wie denn überhaupt neben der Entwertung des Geldes ein allgemeines langames Sinken auch des objektiven Wertes unserer Wirtschaftsaktiva eingetreten ist. Diese unbestreitbaren Tatsachen läßt die Steuer völlig unbeachtet! Jeder Mehrerlös in Papiermark gegen früher gilt als Gewinn, selbst wenn der Verkaufspreis infolge seiner nur mäßigen Steigerung gegen früher einen offensibaren Wertverlust beweist. Diese Außerachtlassung der Währungsverhältnisse mag angehen, soweit es sich um eine Einkommensteuer im eigentlichen Sinne handelt. Auch dort ergeben sich noch genug Schwierigkeiten, die nur vermieden werden können, wenn durch Sonderbestimmungen den Schwankungen der Währung Rechnung getragen wird. Wenn aber grundsätzlich durch Erweiterung des Einkommensbegriffs die Einkommensteuer zu einer gleichzeitigen Wertzuwachssteuer ausgebaut wird, so führt die Nichtberücksichtigung unserer Währungsverhältnisse zu praktisch unmöglichen Konsequenzen. Jede Wertzuwachssteuer setzt eine konstante Währung, z. B. Goldwährung, voraus. Bei einer schwankenden (reinen Papier-) Währung, wie wir sie jetzt haben, die noch dazu durch das Verbot des Agiohandels mit Gold jeder klaren Beziehung zu einem eindeutigen konstanten Wertmesser ermangelt, läßt sich ein objektiver Wertzuwachs überhaupt nicht feststellen. Unter unseren Verhältnissen ist jede Wertzuwachssteuer theoretisch ein Unsinn und Spiegelfechterei, praktisch eine unverantwortliche Ungerechtigkeit; denn sie läßt den Steuerzahler in Wahrheit dem Staate Prämien für Geldentwertung zahlen.

Aber jedes Erwarten hinaus geht die Besteuerung der Haushalte, auf die bereits im vorigen Aufsatz hingewiesen wurde. Sie läßt alle früheren Steuer Gesetze weit hinter sich. Dem Einkommen des Haushaltsvorstandes wird nicht nur das Einkommen der Ehefrau, sondern auch das Einkommen aller zu seiner Haushaltung zählenden Kinder, Pflegekinder, Schwiegerkinder, Adoptivkinder usw. und deren Abkömmlingen hinzugerechnet. Wenn man berücksichtigt, daß bei der allgemeinen Wohnungsnot ein Zusammendrängen der Familien stattfindet, und daß die auf dem Lande schon immer übliche Aufnahme der verheirateten Kinder in dem elterlichen Haushalte auch in den Städten immer größeren Umfang annimmt, so ergibt sich hieraus allerdings eine sehr große Erhöhung des Steuerertrages, aber eine Belastung, die auf das Mehrfache dessen anwächst, was jeder einzeln zu zahlen haben würde. Es ist ein häufiger Fall, daß testamentarisch von den Großeltern Enkelkinder neben den Kindern mit

eigenem Vermögen bedacht werden. Dazu kommt das Vermögen der Schwiegerkinder und deren gesamter Descendenz. Nehmen wir an, daß in einem Haushalt von vier Personen jeder ein Einkommen von 6000 Mark hat, so würden sie jeder einzeln 600 Mark zu Steuern haben, also 2400 Mark insgesamt, leben sie in einem Hausstande zusammen, so beträgt die Steuer 4670 Mark! Bei acht Personen beträgt die Steuer bei gleichem Einkommen jeder Person statt 4800 gar 12 000 Mark! Bei der unbedingt individualistischen Grundtendenz unseres Wirtschaftslebens und bei unseren Gesetzen, die schon nicht für die in Gütertrennung lebende oder selbständig erwerbende Ehefrau, noch weniger aber für volljährige Kinder, Enkel oder gar Schwiegerkinder ein Nutznießungsrecht des Haushaltsvorstandes kennt, bedeutet diese Zusammenziehung der Einnahmen eine schwere Ungerechtigkeit, die auch nicht durch die angebliche, keinesfalls immer zutreffende „Steigerung der steuerlichen Leistungsfähigkeit durch die Ersparnisse des gemeinschaftlichen Haushaltes“ gerechtfertigt werden kann, wie das die Begründung versucht, zumal die Ersparnis in den meisten Fällen bei weitem nicht die Mehrbesteuerung wett machen wird. Der Ehehaushalt erfordert im Gegenteil heute regelmäßig einen Mehraufwand gegenüber dem früheren Einzelverbrauch der Gatten. Die steuerliche Ungerechtigkeit wird um so offensichtlicher, wenn man berücksichtigt, daß die Steuernachlässe, die einem mehrköpfigen Haushalt gewährt werden, sich auf wenige Prozent berechnen. Lediglich das Existenzminimum wird etwas erhöht. Es bleiben frei bei der Einzelperson 1000 Mark, bei der kinderlosen Ehe 1500 Mark, für jede weitere im Gesamthaushalt steuerpflichtige Person je 300 Mark mehr. Bei diesem Ausbau muß die Steuer auf den Familienverband sprechend, für künftige Ehen als Hindernis wirken. Offenbar, um die Opposition der Arbeiterkreise zu beschwichtigen, die durch diese Bestimmung ebenfalls schwer getroffen werden, macht dann § 16 für solche volljährigen Kinder, die in einem, dem Haushaltsvorstande fremden Vertriebe selbständigen Erwerb haben, eine Ausnahme. Hier soll die Einzelbesteuerung Platz greifen. Damit ist allerdings den Lebensgewohnheiten der arbeitenden Klasse wenigstens in dem Maße Rechnung getragen, als es sich um das Einkommen schon volljähriger Kinder handelt. Dem kleinen Gewerbetreibenden aber, dem Landwirt, dem Beamtenstande usw. liegt die volle Schwere der Steuer ob. Auch hierin zeigt sich die vielfach zutage tretende mittelstandsfeindliche Tendenz der neuen Besteuerung. Auch § 25 gewährt keinen ausreichenden Schutz gegen die Härte, er bringt eine für Steuergesetze merkwürdige Klausulbestimmung, indem nämlich allgemein gesagt wird, daß besondere wirtschaftliche Verhältnisse, worunter auch der Unterhalt und die Erziehung der Kinder genannt wird, bei geringem Einkommen zu einer Ermäßigung der Steuer führen „können“, und zwar bei einem Gesamteinkommen bis zu 10 000 Mark Ermäßigung bis zur Hälfte, bei einem solchen bis zu 20 000 Mark bis zu einem Viertel der Steuern. Ein Recht auf diese Ermäßigung und eine klare Begrenzung dieses Rechtes wird nicht gegeben. Diese Bestimmung enthält auch insofern eine Absonderlichkeit, als nach hergebrachter Auffassung das Steuerrecht ein durchaus formales Recht ist. Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte werden in Steuerprozessen niemals berücksichtigt. Soll diese Praxis umgestoßen werden, steht auf Grund der Bestimmung dem Steuerpflichtigen überhaupt der Rechtsweg offen?

Besonderer Beachtung bedürfen auch die Bestimmungen über die Berechnung des Einkommens (§ 30 ff.), die besonders ungünstig für die Landwirtschaft sind. Nach dem preußischen Einkommensteuergesetz wurde bei Gewerbebetrieben und bei den Betrieben von Forst- und Landwirtschaft das Einkommen in der Weise ermittelt, daß Einnahmen und Ausgaben einander gegenüber gestellt wurden. Da in solchen Betrieben eine ständige Wechselbeziehung zwischen Einnahmen und Ausgaben einerseits und Anschaffungen und Veräußerungen von Waren, Rohstoffen und anderen Beständen des Betriebes (Fabrikaten, Geräten, Vieh usw.) andererseits stattfand, so ging die Rechtsprechung dazu über, bei der Feststellung des Einkommens auch die Verschiedenartigkeit im Bestande des sogenannten Be-

triebsvermögens zu berücksichtigen. Der Entwurf geht entsprechend seinem weiteren Einkommensbegriff über diese Berechnungsart hinaus. Er verlangt grundsätzlich auch die Berücksichtigung jeder Wertverschiebung im sogenannten Anlagekapital. Lediglich für das sogenannte immobile Anlagekapital (Grundstücke) wird hier eine Ausnahme gemacht:

„Der Reingewinn ist durch Vergleich der Betriebsseinnahmen und der Betriebsausgaben, unter Berücksichtigung des Unterschiedes in dem Stande der Werte der Wirtschaftserzeugnisse, Waren und Vorräte des Betriebes, sowie des beweglichen Anlagekapitals am Schlusse des Wirtschaftsjahres gegenüber deren Stande und Werte am Anfang desselben festzustellen.“

Als Wert wird grundsätzlich der gemeine Wert in Ansatz gebracht. Die Begründung gibt zu, daß mit dieser Bestimmung die sämtlichen nur buchmäßig vorhandenen und gar nicht realisierten Wertschwankungen der Wirtschaftserzeugnisse usw. sowie des gesamten Anlagekapitals in die Besteuerung mit hineingezogen werden, und daß also, wenn am Ende des Wirtschaftsjahres infolge der Wertsteigerung die investierten Werte höher zu bewerten sind, als am Anfang des Jahres dieser Mehrwert zu versteuern ist, auch wenn eine Einnahme durch Veräußerung oder sonstige Realisierung nicht stattgefunden hat. Die Begründung erklärt dies selbst für eine Härte, und es wird deshalb die Ausnahmebestimmung gegeben, daß der Steuerpflichtige berechtigt sein soll, bei den Gegenständen des Betriebsvermögens und des beweglichen Anlagekapitals an Stelle des gemeinen Wertes bis zur Veräußerung den Anschaffungs- und Herstellungspreis einzusetzen. Nun läßt sich bei der Landwirtschaft ein Anschaffungs- und Herstellungspreis für die landwirtschaftlichen Produkte und zahlreiche andere Gegenstände des beweglichen Vermögens nicht ermitteln. Während also der Gewerbetreibende von dieser Ausnahmebestimmung weitgehenden Vorteil hat, entfällt dieser im wesentlichen für die Landwirtschaft. Diese hat vielmehr meist den gemeinen Wert einzusetzen. Man beachte nun die außerordentlichen Wertschwankungen, die gerade in bezug auf landwirtschaftliche Produkte von einem Jahre zum anderen stattfinden und zwar bisher durchweg in aufwärtssteigender Linie, und das wird voraussichtlich noch für längere Zeit so bleiben. Z. B. ist der Wert des lebenden Inventars, das zum Betriebe der Wirtschaft erforderlich und nicht zum Verkauf bestimmt ist, im letzten Jahre mindestens um ein Drittel, wenn nicht um das Doppelte gestiegen. Eine Einnahme aus dieser Wertsteigerung hat der Landwirt nicht zu erwarten. Trotzdem muß er den Mehrwert am Jahreschluß wie eine Barertragsversteuern. Ebenso hat er seine Ernte nach dem Handelswert am Jahreschluß zu versteuern, obwohl eine Veräußerung zum großen Teil erst im kommenden Geschäftsjahre stattfindet und er noch gar nicht weiß, ob und zu welchem Preise er seine Erzeugnisse tatsächlich realisieren kann; denn er trägt ja die Gefahr für den Verderb oder Verlust, die in den gegenwärtigen Zeiten infolge von Arbeitermangel, von Transport Schwierigkeiten, und nicht zuletzt auch von Unruhen und Diebstählen außerordentlich groß ist. Auch die Möglichkeit im künftigen Steuerjahre Verluste — teilweise — rechnermäßig auszugleichen, ist bei den außerordentlichen Sätzen der Einkommensteuer und bei dem geringen Barvermögen, über das mittlere und kleinere Landwirtschaften verfügen, nur ein schwacher Trost, denn die Steuerzahlung ist Bargeldzahlung und beschränkt die Aktionsmöglichkeit des Landwirtes im nächsten Jahre außerordentlich. Die Landwirtschaft wird durch diese Regelung von den Konjunkturschwankungen des Handels abhängig, ohne in der Lage zu sein, diese Konjunkturschwankungen in ausreichender Weise zu ihrem Vorteil auszunutzen.

Ein Beispiel mag dies erläutern. Ich denke dabei an einen bestimmten Fall: Ein Kleinbesitzer hat nach seiner Angabe in diesem Jahre einen Barertrag nach Abzug der Ausgaben von 2000 Mark — setzen wir 3000 Mark ein. Er besitzt eine Kuh, die aus seiner eigenen Wirtschaft stammt, und ein Pferd, das er vor zwei Jahren als kriegsinvalid von einem Stellmacher gegen eigene Erzeugnisse und übernommene Aushilfe und Gefälligkeiten eingehandelt hat, jetzt beide in gutem

Zustand. (Selbst bei minderwertigem würde ein Verkauf in Jahren nicht in Frage kommen wegen der hohen Preise für Neuanschaffungen.) Da ein Anschaffungs- oder Erzeugungspreis sich nicht ermitteln läßt, ist der gemeine Wert einzusetzen. Dieser betrug für die Kuh zu Beginn dieses Jahres 3000, für das Pferd 5000 Mark, heute beträgt er 5000 und 10 000 Mark! Der Landwirt hätte also zu versteuern 3000 Mark Einkommen, 2000 und 5000 Mark als Wertzuwachs für Kuh und Pferd, und ferner noch 2000 Mark gemeiner Wert der von ihm in seiner Wirtschaft verbrauchten Naturalien. Macht eine Einkommensteuer von 1650 Mark! Also mehr als die Hälfte seiner Einnahmen, ohne die er aber im nächsten Jahr nicht wirtschaften kann! Denn er muß Samen, Dünger, Reparaturen, Arbeitslohn bar bezahlen! Dazu kommt, daß er bei einem Wert seiner Wirtschaft von nur 50 000 Mark — dieser Wert ist zur Hälfte durch die Kriegswaluta entstanden — 2500 Mark Kriegsabgabe und 4200 Mark Notopfer zu zahlen hat, die er, wenn er nur Ratenweise abzahlt, mit fünf Prozent verzinsen muß. Seine Steuerlast beträgt also über 2000 Mark! Die Folge: der Güterschlächter macht sein Geschäft. Zahllose kleine Landwirtschaften werden an einer solchen Steuer zugrunde gehen.

Schon bei der früheren Hineinziehung des Betriebskapitals in die Einkommensteuer ergaben sich Schwierigkeiten, obwohl damals die Einsetzung des gemeinen Wertes, also des Handelswertes, gesetzlich nicht gefordert war. Darum wurde schon früher mehrfach aus landwirtschaftlichen Kreisen der Antrag gestellt, die Legung einer ordnungsmäßigen landwirtschaftlichen Bilanz zu gestatten. Dieser Antrag, der übrigens Bedeutung nur für den Großbetrieb hat, wurde bisher stets abgelehnt. Auch die Begründung des Entwurfs lehnt ihn von vornherein ab. Der Gewerbetreibende dagegen, der nach dem Handelsgesetzbuch Handelsbücher führen muß, legt auch der Steuerberechnung seine Bilanz zugrunde.

Überhaupt ist der Entwurf bestrebt, überall auf den gemeinen Wert zurückzugreifen, dem Ertragswert oder Gebrauchswert ist nirgend Raum gewährt. Und das trotz der Schwierigkeiten und Ungerechtigkeiten, die sich bei der Ermittlung des gemeinen Wertes in der Praxis der bisherigen Steueretze, so weit er berücksichtigt werden mußte, in großem Umfange ergeben haben. Das schädliche dieses Zurückgreifens auf den gemeinen Wert ergibt sich besonders, wenn man berücksichtigt, daß die Wertsteigerungen, die auf diese Weise als Einkommen versteuert werden, doch durchweg nur scheinbare Wertsteigerungen sind, wie oben gezeigt wurde. Man mißt den Wert am Gelde, während doch umgekehrt heutzutage der Wert des Geldes richtiger am Objekt gemessen werden muß.

Bei der Einkommenberechnung der Beamten wird es erforderlich sein, auf eine klare Bestimmung dahin zu dringen, daß auch die Teuerungszulagen oder Entschuldigszulagen wie bisher nicht zum steuerpflichtigen Einkommen gehören. Nach dem Entwurf sind nur Dienstaufwandsentschädigungen steuerfrei, und zu diesen wird man die Teuerungszulagen nicht rechnen können, ebensowenig zu den „Unterstützungen wegen Hilfsbedürftigkeit“, die § 12 Ziffer 10 allgemein von der Besteuerung ausnimmt.

Sinsichtlich des Tarifes als solchen kann auf die Ausführungen im vorigen Aufsatz verwiesen werden. Als Besonderheit mag noch hervorgehoben werden, daß die zu niedrige Bemessung des Mindesteinkommens schon durch die Bestimmungen des Entwurfs selbst besonders schlagend dargetan wird: Nach § 9 gilt als Einkommen aus Arbeit nicht nur der Lohn und sonstige Barbezüge, sondern jeder geldwerte Vorteil, insbesondere also auch freie Wohnung und Verpflegung. Danach muß jeder, auch der Lehrling, der in den Haushalt des Meisters aufgenommen wird, auch die Stütze, die sich au pair verdingt, Steuern zahlen, selbst wenn sie keinerlei Lohn erhalten; denn freie Verpflegung und Wohnung, ja auch nur die erstere kann heutzutage zu einem Betrage von 1000 Mark im Jahre nicht mehr gewährt werden. Man muß immer bedenken, daß 1000 Mark heute, auch in Deutschland selbst, nicht mehr sind, als in Friedenszeiten 200 bis 250 Mark. Wir hatten bereits im vorigen Aufsatz darauf hin-

gewiesen, daß die Steuereinzahlung bei den Arbeiterklassen praktisch undurchführbar sei. Diese Besorgnis hat der Entwurf selbst gehabt. Er sucht ihr dadurch zu begegnen, daß er für die Arbeiter Steuerkarten einführt, und ohne Rücksicht auf die tatsächliche Steuerpflicht des einzelnen Arbeiters, bei jeder Lohnzahlung Steuerabzüge in Höhe von zehn Prozent des Lohnes verlangt. Werden tatsächlich nur geringere Steuern geschuldet, so sollen spätere Berechnungen erfolgen. Es ist sehr fraglich, ob dieses Experiment zum Ziele führen wird. Selbst wenn es im Parlament durchgehen sollte, so ist doch zu erwarten, daß sich die radikalen Elemente diesen äußerst willkommenen Agitationsstoff gegen die Regierung nicht entgehen lassen werden. Mit allgemeinen Streiks, die auf Beseitigung der Steuerabzüge hinausgehen, ist daher zu rechnen. Mindestens ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die Arbeiter eine entsprechende Lohnerhöhung durchsetzen oder Übernahme der Steuerzahlung durch den Arbeitgeber unabhängig vom Lohn. Also die Besteuerung der unteren Klassen wird praktisch wieder ein Steueraufschlag für den Arbeitgeber.



Deutschlands wirtschaftliche Erdrosselung im Ueberseehandel

Von H. von Waldeyer-Hart



Im Januar 1916 hat der englische Handelsminister Runciman im Unterhause folgende Erklärung abgegeben, die, wie so vieles aus britischem Munde, dem arglosen Deutschen kaum zu denken gegeben hat: „Deutschlands Handel muß so getroffen werden, daß das Land auf Jahrzehnte hinaus sein Haupt nicht mehr erheben kann und die Möglichkeit verliert, seine Stellung auf dem Weltmarkt je wieder zu erobern.“

Der schmählige Verrat im eigenen Lande, der uns den Schandfrieden von Versailles ausgenötigt hat, trägt seine Frucht. Er wird es dahin bringen, wenn in letzter Stunde kein Besinnen kommt, daß Runcimans grausame Worte Wahrheit werden. Hat jemals ein Deutscher daran gedacht, oder davon gesprochen, das britische Reich im Falle des Sieges so zu zertrümmern, daß es an ein Wiederaufstehen nicht mehr denken könne? Von solchen menschenwürdigen Regungen ist die deutsche Seele frei geblieben. Aber dem Briten, der sich nicht einmal entblödet hat, seiner brutalen Gesinnung offen Ausdruck zu verleihen, ihm hat man geglaubt und glaubt man weiter. Es ist fast ein geschichtliches Rätsel, wie es den englischen Staatsmännern immer wieder gelingt, mit der Linken Salböl zu träufeln, so daß weite Kreise ihrer selbstlosen Menschenfreundlichkeit Vertrauen schenken, während die Rechte den Feind insgeheim abwürgt und erdroffelt. Wenn der Friedensvertrag erst in Kraft getreten sein wird, dann werden dem deutschen Volke die Augen aufgehen. Dann ist es aber zu spät! Der Vertrag von Versailles im Verein mit seinem gefährlichen Anhängsel, der Entente-Note vom 1. November des Jahres, bedeutet für uns und für unsere wirtschaftliche Lage dauernde Schmach, ewige Verelendung.

Es ist eine mehr als plumpe Täuschung, wenn die Forderung der Entente vom 1. November als reine Strafbestimmung wegen der Tat von Scapa Flow hingestellt wird. Ganz abgesehen davon, daß die rechtliche Begründung ein mehr als fadenscheiniges Mäntelchen trägt, ist es für jeden Tieferblickenden sonnenklar, daß die Note lediglich das längst beabsichtigte Ausrufungszeichen hinter den